LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4482
05. 09. 1990

Große Anfrage

der Fraktion der SPD

Anwendung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung bei der Kommunalwahl am 18. Juni 1989

In einer Vielzahl von Städten und Gemeinden wurden die Ergebnisse der Kommunalwahl am 18. Juni 1989 unter Anwendung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung ermittelt. Neben Großrechneranlagen wurden in den Stimmbezirken auch Personal Computer eingesetzt. Da die Wahlergebnisse in personenbezogener – kandidatenbezogener – Form verarbeitet wurden, lagen die Anwendungsvoraussetzungen für das Landesdatenschutzgesetz vor. Rechtsgrundlagen für die Stimmenauszählung im automatisierten Verfahren wurden durch eine Änderung des § 53 der Kommunalwahlordnung geschaffen.

Der nach § 10 Landesdatenschutzgesetz bestehenden Anmeldepflicht zum Datenschutzregister ist nur die Stadt Mainz nachgekommen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, welche Städte und Gemeinden automatisierte Verfahren

   a) zur Stimmenauszählung in den Stimmbezirken,

   b) zur Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke

   angewandt und die Anmeldung zum Datenschutzregister, die Verpflichtung des bei der Datenverarbeitung eingesetzten Personals auf das Datengeheimnis und die Bestimmung der Datensicherungsmaßnahmen in Dienstanweisungen unter Verstoß gegen die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes unterlassen habe?

2. In welchen Städten und Gemeinden mußte die automationsgestützte Stimmenauszählung wegen technischer Probleme

   a) unterbrochen oder

   b) abgebrochen

   werden?

3. In welchen Städten und Gemeinden wurde das Wahlergebnis wegen vermuteter oder tatsächlich aufgetretener Fehler beim Einsatz automatisierter Verfahren – mit welchem Aufwand – angefochten?

4. Wurden die freigegebenen Programme durch den Landeswahlleiter so dokumentiert, daß die Identität der eingesetzten mit den freigegebenen Programmen für die örtlichen Wahlleiter und Wahlvorstände feststellbar war?

5. Trifft es zu, daß die Personal Computer-Programme nach der Freigabe durch den Landeswahlleiter (§ 53 Abs. 10 der Kommunalwahlordnung) von den Herstellern noch verändert wurden?

6. Trifft es zu, daß ein von den kommunalen Datenzentralen mehrerer Städte eingesetztes Programm zur Stimmenauszählung auch nach der Programmfreigabe durch den Landeswahlleiter noch Fehler enthielt, die erst bei oder nach der Stimmenauszählung bemerkt wurden?

7. Hält die Landesregierung es für erforderlich, vor künftigen Kommunalwahlen detaillierte Anweisungen für den Computereinsatz zu erlassen und genau zu bestimmen, welche Auswertungen in welcher Gliederung durchgeführt werden dürfen?

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 21. September 1990

8. Sind der Landesregierung Fälle von unzulässigen Auswertungen, zum Beispiel danach, wie oft ein Kandidat von einem Wähler seiner Liste gestrichen wurde oder danach, von welchen Wählern anderer Listen bestimmte Kandidaten Personenstimmen erhielten, bekannt?

9. Liegen Erfahrungen über eine Zeitersparnis beim Computereinsatz gegenüber einer Auszählung im herkömmlichen Verfahren vor, und rechtfertigt diese Zeitersparnis die mit einer automatisierten Datenverarbeitung verbundenen Kosten und Anwendungsprobleme?

10. Wird die Landesregierung auch künftig zulassen, daß von anderen Verwaltungsstellen oder von Privatleuten zur Verfügung gestellte Personal Computer eingesetzt werden, und wird sie künftig rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen erlassen, um sicherzustellen, daß Wahldaten auf den Festplatten der Personal Computer vor der Rückgabe gelöscht werden?

11. Werden den Wahlvorständen künftig Informationen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, den Computereinsatz so zu organisieren und zu überwachen, daß sie die Verantwortung für die Richtigkeit der Auszählungsergebnisse übernehmen können?

12. Sieht die Landesregierung aufgrund der Urteilsgründe im Verwaltungsrechtsstreit 6 K 251/89 Verwaltungsgericht Koblenz – Kommunalwahl in der Stadt Neuwied – die Notwendigkeit, die Kommunalwahlordnung insoweit zu ändern, daß

    a) die Möglichkeit der Stimmauszählung im automatisierten Verfahren entfällt

    oder

    b) die Stimmenauszählung im automatisierten Verfahren detailliert geregelt wird?

Für die Fraktion:
Beck